

positivistischer Gedankengänge (sog. Reine Rechtslehre) verstärkt Theorien auf, die das Recht klerikal überhöhen (sog. Naturrecht) oder aber seinen Inhalt offen auf herrschende Zwecksetzungen rechtfertigend zurückführen (sog. Interessenjurisprudenz) oder aber seine normative Verbindlichkeit zugunsten größerer Freiräume für Justiz und Verwaltung auflockern, d. h. untergraben (sog. Freirechtsschule). Wir haben es also innerhalb der bürgerlichen Rechtstheorie in diesem Fall mit vier unterschiedlichen Richtungen oder Schulen zu tun.

Ohne den hier nur beispielhaft angeführten Differenzierungsprozeß innerhalb der bürgerlichen Rechtsideologie überzubewerten, darf er auch nicht unterschätzt und genausowenig darf übersehen werden, daß sich das Grundlagendenken der bürgerlichen Rechtswissenschaft weiterentwickelt. Ohne sich die Fähigkeit anzueignen, den Verfallsprozeß alter und den Herausbildungsprozeß neuer Richtungen des bürgerlichen juristischen Denkens analysieren zu können, ist eine dialektisch-materialistische Ideologiekritik undenkbar. Da aber eine Analyse der bürgerlichen Rechtsideologie zu den Wirkungsbedingungen der marxistischen Rechtstheorie gehört — es gibt keinen erfolgreichen Selbstverständigungsprozeß unserer Rechtswissenschaft ohne eine integrierte kritische Analyse auch des bürgerlichen Rechts samt seinem ideologischen Widerschein — kann man sich nicht mit der allgemein richtigen Behauptung des Klassencharakters von Theorien oder mit dem Nachweis begnügen, daß sie für die sozialistische Rechtspraxis nicht anwendbar sind. Es muß die spezifische Funktion einer bestimmten Theorie innerhalb des herrschenden Theoriegefüges der bürgerlichen Gesellschaft herausgearbeitet werden, um sie wirklich widerlegen zu können.

Im folgenden sollen ohne Anspruch auf Vollständigkeit³⁴ einige der zeitgenössischen Rechtstheorien bürgerlichen Charakters vorgestellt und insbesondere ihr Bezug zum Wesen des Rechts gezeigt werden. Im Anschluß daran ist es dann auch materialmäßig möglich, zu einigen Verallgemeinerungen zu gelangen.

Die Reine Rechtslehre

Die *Reine Rechtslehre*, von Hans Kelsen und seiner internationalen Schülerschar in jahrzehntelanger Publikationstätigkeit entwickelt³⁵, behauptet etwa folgendes: Das Recht sei eine existente Ordnung genereller und individueller Normen, die ein bestimmtes menschliches Verhalten als gesollt bestimme; d. h. es dadurch herbeizuführen suche, daß sie im Falle eines gegenteiligen Verhaltens einen Zwangsakt als Sanktion androhe. Rechtsnormen könnten immer nur aus anderen Rechtsnormen, niemals aus gesellschaftlichen Verhältnissen abgeleitet werden, die Welt des „Sollens“ (d. h. des Rechts) könne mit der Welt des „Seins“ (d. h. der gesellschaftlichen Wirklichkeit) wissenschaftlich nicht verbunden werden. Da der Geltungsgrund einer Rechtsnorm also immer nur eine Norm sein könne, sei die letzte Quelle einer Rechtsordnung eine Grundnorm.

Diese Grundnorm sei keine Norm des positiven Rechts, keine gesetzte, sondern eine vorausgesetzte Norm, die transzendentallogische Voraussetzung der gan-

34 Vgl. H. Klenner, „Methodologische Bemerkungen zu den gegenwärtigen Grundrichtungen der bürgerlichen Rechtsideologie“, *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften Berlin*, 1977/W3, S. 22 ff.

35 Vgl. H. Kelsen, *Reine Rechtslehre*, Wien 1976, zur Kritik: H. Klenner, *Rechtsleere - Verurteilung der reinen Rechtslehre*, Berlin 1972.